

Fussballclub Steckholz



STATUTEN

Ausgabe 1985

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen des Vereins

1.1.1 Verband

Der Fussballclub Steckholz (FCS) ist dem Bernischen Kantonal-Fussballverband (KBFV) und dem Schweizerischen Fussballverband (SFV) angeschlossen.

1.1.2 Neutralitäts-Statut

Der FCS ist politisch und konfessionell neutral.

1.1.3 Zweck des Vereins

Der FCS bezweckt die körperliche und geistige Förderung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung, insbesondere durch Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.

1.2 Wettspiel-Bestimmungen

1.2.1 Spielregeln und Bestimmungen

Der FCS erklärt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, der FIFA und der UEFA für seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich.

1.2.2 Wettspiel-Bestimmungen

Kein Aktivmitglied oder Junior darf ohne Einwilligung des Vorstandes mit einem anderen Verein Fussball-Wettspiele austragen.

1.3 Entschuldigungen

1.3.1 Wegbleiben von Vereinsversammlungen und Sitzungen

Entschuldigungen müssen mündlich (telefonisch) oder schriftlich bis unmittelbar vor deren Abhaltung an die anbietende Stelle eingereicht werden.

1.3.2 Wegbleiben von Wettspielen

Entschuldigungen müssen mündlich (telefonisch) oder schriftlich bis spätestens 48 Stunden vor der Abhaltung an die anbietende Stelle eingereicht werden.

1.3.3 Entschuldigungs-Anerkennung

Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Unfall oder Militärdienst sowie Arbeit, die nicht verschoben werden kann (Schichtarbeit usw.).

Über eventuelle Anerkennung anderer Gründe entscheidet der zuständige Ressortchef endgültig.

1.4 Schlussbestimmungen

1.4.1 Nicht statutarische Fälle

Über Fälle, die in diesen Statuten nicht vorgesehen sind, entscheidet endgültig die ordentliche oder eine ausserordentliche Generalversammlung, sofern die Wichtigkeit der Sache die Einberufung einer solchen erfordert.

1.4.2 Auflösungs-Bestimmungen

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn eine Generalversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern eine solche Auflösung beschliesst.

Das Vereinsvermögen (mit allem Mobiliar, Spielmaterial, Dresse und Ausrüstungsgegenständen) wird in einem solchen Falle zur Verwahrung dem Bernischen Kantonal-Fussballverband (KBFV) übergeben, zuhanden eines allfällig in Steckholz neu entstehenden Vereins mit dem gleichen Zweck.

2 Mitglieder des Vereins

2.1 Allgemeines und Beitrittsverfahren

2.1.1 Die Mitgliedschaft kann jede Person mit gutem Leumund erwerben. Für Minderjährige unter 20 Jahren ist die schriftliche Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich.

2.1.2 Beitrittsverfahren

Jedes Eintrittsgesuch muss schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Dieser nimmt das neue Mitglied provisorisch auf oder lehnt das Beitrittsgesuch ab.

Über endgültige Aufnahme oder Abweisung entscheidet die Generalversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit.

2.2 Mitgliedarten und ihre Aufnahmen bzw. Ernennung

2.2.1 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitglieder können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes solche Mitglieder oder Gönner des Vereins ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den FCS oder um den Sport im allgemeinen verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2.2.2 Freimitglieder

Zu Freimitglieder können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes alle Vereinsmitglieder, die sich durch besondere Treue oder Leistung am Verein verdient gemacht haben, ernannt werden.

Freimitglieder sind beitragsfrei.

2.2.3 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder sind nur Leute zulässig, die das 17. Altersjahr zurückgelegt haben.

Sie sind an allen Versammlungen stimmberechtigt.

2.2.4 Junioren

Als Junioren kann nur aufgenommen werden, wer die Bestimmungen des Junioren-Reglementes des SFV erfüllt.

Die Aufnahme der Junioren erfolgt durch die Spielkommission.

2.2.5 Senioren

Als Senior kann aufgenommen werden, wer die Bestimmungen des Wettspielreglementes erfüllt.

Die Aufnahme der Senioren erfolgt durch die Spielkommission.

2.2.6 Vorstands-Mitglieder

Nähere Bestimmungen siehe Punkt 3.4

2.2.7 Ressort-Mitglieder

Nähere Bestimmungen siehe Punkt 3.4

2.2.8 Passiv-Mitglieder

Die Aufnahme als Passiv-Mitglied erfolgt durch die jährliche Einzahlung des Passiv-Beitrages.

2.3 Austritts-Bestimmungen

2.3.1 Ordentliches Austritts-Verfahren

Die Austrittsgesuche sind schriftlich zu begründen und können nur auf Ende einer Saison erfolgen. Das Gesuch ist bis spätestens 31. Mai an den Vorstand einzureichen. Austritte, welche nach dem 31. Mai eingereicht werden, können erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden. Austretende Mitglieder haben die Beiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres zu bezahlen. Von einem austretenden Mitglied wird keine Austrittsgebühr erhoben.

2.3.2 Ausschluss-Verfahren und Boykott

Wer seinen Verpflichtungen - trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung - nicht nachkommt, den Statuten oder Reglementen oder den Vereins- bzw. Vorstandsbeschlüssen zuwiderhandelt, oder wer durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, kann aus dem Verein ausgeschlossen und bei Verbänden zum Boykott angemeldet werden.

Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung mit einer Zweidrittels-Mehrheit.

3 Organe des Vereins und ihre Gliederung

3.1 Generalversammlung

3.1.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich unmittelbar nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

3.1.2 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

3.1.3 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand, unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktandenliste, 14 Tage (spätestens) vor deren Abhaltung einberufen.

3.1.4 Traktanden

Die statutarischen Traktanden der Generalversammlung sind:

1. Verlesen des Protokolls der letzten GV
2. Entgegennahme der Jahresberichte von
 - a) Präsident
 - b) Spielkommission
 - c) Kasse
 - d) Revisoren
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge von den
 - a) Junioren
 - b) Aktivmitgliedern
 - c) Passivmitgliedern
4. Statuten-Revision
5. Mutationen
6. Wahlen
7. Ernennungen, Ehrungen
8. Verschiedenes

3.1.5 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden oder von einem Fünftel der stimmfähigen Mitglieder verlangt werden.

Einem solchen Begehren, das schriftlich an den Vorstand zu richten ist, ist innert 30 Tagen stattzugeben.

3.2 Klubversammlung

3.2.1 Einberufung

Die Klubversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

3.3 Allgemeine Bestimmungen für GV und KV

3.3.1 Der Besuch von GV und KV ist für Aktive obligatorisch.

3.3.2 Stimmrecht

Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt, mit Ausnahme der Junioren, die das 17. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und der Passivmitglieder. Die nicht stimmberechtigten Anwesenden können sich jedoch mit beratender Stimme an den Verhandlungen beteiligen.

3.3.3 Abstimmungs-Vorschriften

Wo die Statuten nichts anderes festsetzen, gilt bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei allfälliger Stimmgleichheit hat der Präsident (bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident) den Stichentscheid.

Die Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

Wiedererwägungs-Anträge erfordern die Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

3.4 Vorstand

3.4.1 Der Vorstand wird jedes Jahr durch die Generalversammlung gewählt.

3.4.2 Engerer Vorstand

Der engere Vorstand besteht aus:

1. Ehrenpräsident(en)
2. Präsident
3. Spikopräsident
4. Vizepräsident
5. Aktuar
6. Kassier

3.4.3 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. - 6. den Mitgliedern des engeren Vorstandes
7. Juniorenobmann
8. Seniorenobmann
9. Presse- und Werbechef

3.4.4 Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden durch die Generalversammlung gewählt.

3.4.5 Die Ressort-Mitarbeiter werden durch ihre Vorsteher berufen und müssen nicht gewählt werden.

3.4.6 Aufgaben und Pflichten

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und sorgt für die Vollziehung der Versammlungs-Beschlüsse.

Die Aufgaben und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder und der einzelnen Ressorts, sowie der dazugehörenden Mitarbeiter sind durch Pflichtenhefte festgelegt.

3.4.7 Änderungen

Der Vorstand kann jederzeit nach Bedarf Änderungen zu seiner Zusammensetzung oder Erweiterungen des Vorstandsgremiums durch Zuzug von Fachleuten vornehmen.

3.5 Kontrollorgan

3.5.1 Die Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz-Revisor.

3.5.2 Die Revisoren prüfen jährlich die Rechnungsführung des Vereins. Sie legen darüber der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

4 Finanzielles

4.1 Mitgliederbeiträge

4.1.1 Die Beiträge der Junioren, Aktiv- und Passivmitglieder werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

4.2 Bussen

4.2.1 Bussen werden ausgesprochen für:

- a) Unentschuldigte Absenz bei Wett- und Freundschaftsspielen bzw. verspätetes Erscheinen an solchen.
- b) Unbegründete Absenz bei obligatorischen Trainings.
- c) Nichtbefolgen von Anordnungen des Vorstandes, der Spiko, des Platzchefs oder des Captains.
- d) Unentschuldigte Absenz an der Generalversammlung oder Klubversammlung für Aktivmitglieder.

4.2.2 Festsetzung

Für die Fälle a) und b) werden die Bussen unter Berücksichtigung der Umstände durch den Trainer und den Captain der entsprechenden Mannschaft festgesetzt.

Für Fall c) wird die Busse unter Berücksichtigung der Umstände vom Vorstand festgesetzt.

Für den Fall d) wird generell eine Busse von Fr. 10.-- erhoben.

4.2.3 Besondere Bussen

Für unsportliches Benehmen, mutwillige oder fahrlässige Beschädigung des Vereinsmaterials oder von Einrichtungen des Vereins kann der Vorstand besondere Bussen verhängen.

Zur allfälligen Schadenersatzforderung kann der Vorstand die gesetzlichen Wege der Strafprozessordnung beschreiten.

4.3 Andere Einnahmen

- 4.3.1 Andere Einnahmen des Vereins sind Wettspiel-Einnahmen sowie ausserordentliche Einnahmen von Veranstaltungen und ausserordentliche Gönnerbeiträge.

4.4 Andere Ausgaben

- 4.4.1 Ausserordentliche Ausgaben, welche den Betrag von Fr. 2'000.-- pro Geschäftsjahr und Ressort übersteigen, bedürfen der Genehmigung durch die General- oder Klubversammlung.

4.5 Rechtsverbindlichkeit

4.5.1 Zeichnungsrecht

Für den Verein zeichnen der Präsident, in Verbindung mit dem Aktuar oder Kassier, rechtsverbindlich.

In Abwesenheit des Präsidenten tritt der Vizepräsident oder der Ressortchef an dessen Stelle.

5 Statuten-Status

5.1 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung 1985 und der Zustimmung durch den Bernischen Kantonal-Fussballverband (KBFV) sowie durch den Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Kraft.

Sie ersetzen die Fassung vom 22. Juni 1979, welche hiermit ausser Kraft tritt.

Von der Generalversammlung genehmigt:

Obersteckholz, 28. Juni 1985

Für den FC Steckholz

Der Präsident Der Sekretär

F. Witschi U. Leuenberger